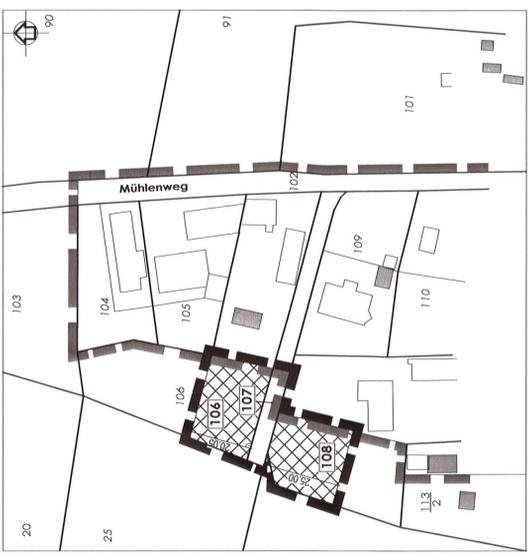


Satzung der Gemeinde Dargen über die 3. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für Grundstücke in den Ortsteilen Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin

(Gemarkung Katschow, Flur 2, Flurstücke 106 bis 108 teilweise und Gemarkung Dargen, Flur 1, Flurstück 93 teilweise)

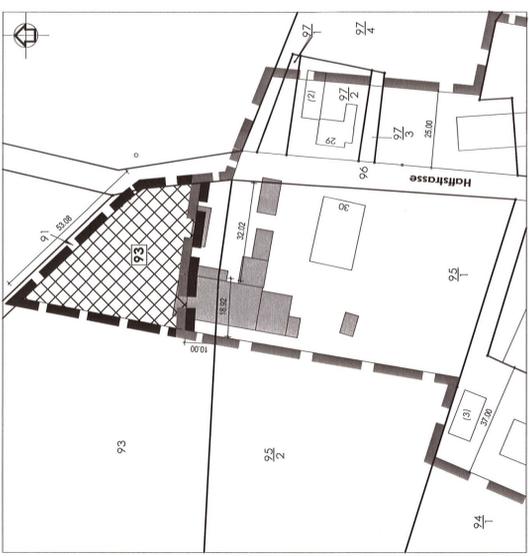
PLANZEICHNUNG (TEIL A) Ortsteil Katschow

M.: 1 : 1000
auf der Grundlage eines aktuellen Flurkartenauszuges von 11-2013



PLANZEICHNUNG (TEIL A) Ortsteil Dargen-Hof

M.: 1 : 1000
auf der Grundlage eines aktuellen Flurkartenauszuges von 11-2013



TEXT (TEIL B)

Der Geltungsbereich der 3. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin für Grundstücke in den Ortsteilen Katschow und Dargen Hof

I. Planrechtliche Festsetzungen

- Maß des baulichen Nutzung auf den Ergänzungsflächen gemäß § 9 (1) 1 BauGB
 - 20 m² Strauchpflanzung (2 x verpflanzte Qualität)
 - 1 Stück Baum (2 x verpflanzte, Stammumfang 12 - 14)
- Festsetzungen zum Naturschutz gemäß § 9 (1) 20. 25 BauGB
 - (1) Für die Ergänzungsflächen ist der Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG wie folgt auszulegen:
 - In Abhängigkeit von der Flächenverteilung auf den betreffenden Grundstücken ist pro 100 m² versiegelter Fläche die Pflanzung von mindestens
 - 20 m² Strauchpflanzung (2 x verpflanzte Qualität)
 - 1 Stück Baum (2 x verpflanzte, Stammumfang 12 - 14)
 - aus vorwiegend einheimischen und standorttypischen Gehölzen vorzunehmen.
 - Die baulich nicht genutzten Flächen aller Grundstücke sind als Vor-, Wohn- oder Nutzgärten (Grünereignis-Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB)
 - Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen auf dem privaten Grundstücken ist spätestens in der auf den Antrag zur Baugenehmigung folgenden Vegetationsperiode fertigzustellen.
 - Bei der Einordnung der Gebäude ist der vorhandene Gebäudefußstand zu berücksichtigen. Die Gebäude sind außerhalb des annehmbaren Wurzelbereiches der Bäume (Kronenbreite zzgl. 1,50 m) anzurorden. Die Eingriffe in den Gebäudefußstand ist auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken.

II. Bauordnungrechtliche Gestaltungsvorschriften gemäß § 9 (4) BauGB

- Dachneigung gemäß § 84 (1) 1, BauO M-V
 - Für die Hauptgebäude ist eine Dachneigung ab 30° einzuhalten.
- Ordnungswidrigkeiten gemäß § 84, 15a BauO M-V
 - (1) Unverzüglich handelt, wer der Gestaltungsanweisung zur Dachneigung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
 - Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 (3) BauO M-V mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

Hinweise

Bekanntgabe der Baugenehmigung gemäß § 9 (4) BauGB
 Derzeit sind in den Planungsgabebereichen keine Bodendenkmale bekannt.
 Die Bodendenkmale sind im Rahmen der Baugenehmigung zu untersuchen.
 Daher sind folgende Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen zu beachten:
 (1) Der Beginn der Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.
 (2) Wenn während der Erdarbeiten Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hügel, Holzstrukturen, Erdarbeiten, Skeletreste, Urnensteine, Münzen u. a.) oder sonstige Bodendenkmale (Dorsch M-V vom 04.01.1998 (GVBl. M-V Nr. 1, 1998 S. 12 ff.) zuerst gebildet durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVBl. M-V S. 383, 392), unverzüglich der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 Dorsch M-V für den Entsecker, den Leiter der Baustelle und gemäß § 11 Abs. 3 Dorsch M-V in unverändertem Zustand zu erhalten.
 Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
 (3) Dem § 2 Abs. 5 i.V.m. § 5 Abs. 2 Dorsch M-V sind auch unter der Erde befindliche in Gebäuden oder in Mooren vergraben liegende und deshalb noch nicht entdeckte archaische Fundstätten und Bodendenkmale geschützte Bodendenkmale.

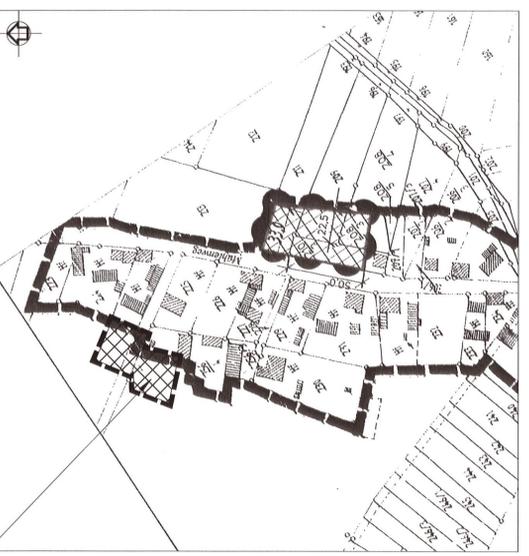
Nachrichtlich AUSZUG PLANZEICHNUNG (TEIL A) Ortsteil Dargen-Hof

M.: 1 : 2000
in der Fassung der 1. Änderung und 2. Ergänzung mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches der 3. Ergänzung



Nachrichtlich AUSZUG PLANZEICHNUNG (TEIL A) Ortsteil Katschow

M.: 1 : 2000
in der Fassung der 1. Änderung und 2. Ergänzung mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches der 3. Ergänzung



VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufhebungsbeschlusses der Gemeindevertretung Dargen vom 27.12.2013. Die übliche Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses ist erfolgt durch Veröffentlichung im überörtlichen Amtsblatt am 18.12.2013.
 Dargen (Mecklenburg/Vorpommern), den 11.01.14
 Die Bürgermeisterin Fluku
- Die Gemeindevertretung Dargen hat am 12.02.2014 den Entwurf der 3. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin für Grundstücke in den Ortsteilen Katschow und Dargen Hof zur Abstimmung angenommen.
 Dargen (Mecklenburg/Vorpommern), den 11.01.14
 Die Bürgermeisterin Fluku
- Der Entwurf der 3. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin für Grundstücke in den Ortsteilen Katschow und Dargen Hof mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung hat in der Sitzung vom 03.03.2014 bis zum 04.04.2014 während folgender Termine:
 Dargen (Mecklenburg/Vorpommern), den 11.01.14
 Die Bürgermeisterin Fluku
- Der Entwurf der 3. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin für Grundstücke in den Ortsteilen Katschow und Dargen Hof mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung hat in der Sitzung vom 03.03.2014 bis zum 04.04.2014 während folgender Termine:
 Dargen (Mecklenburg/Vorpommern), den 11.01.14
 Die Bürgermeisterin Fluku

Der Entwurf der 3. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin für Grundstücke in den Ortsteilen Katschow und Dargen Hof mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung hat in der Sitzung vom 03.03.2014 bis zum 04.04.2014 während folgender Termine:
 Dargen (Mecklenburg/Vorpommern), den 11.01.14
 Die Bürgermeisterin Fluku

ZEICHENERKLÄRUNG

gem. Planz. 99
 für die 3. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin für Grundstücke in den Ortsteilen Katschow und Dargen Hof

- Grenze der Geltungsbereiche der 3. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin für Grundstücke in den Ortsteilen Katschow und Dargen Hof
- Ergänzungsflächen
- Gebäudebestand lt. Liegenschaftskarte
- Gebäudebestand lt. Luftbild ergänzt
- Flurstücksbezeichnung
- Flurstücksgrenze

Nachrichtlich

- Kernzone der Geltungsbereiche der 3. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin für Grundstücke in den Ortsteilen Katschow und Dargen Hof
- Flurstücksbezeichnung
- Flurstücksgrenze
- Gebäudebestand lt. Liegenschaftskarte
- Gebäudebestand lt. Luftbild ergänzt

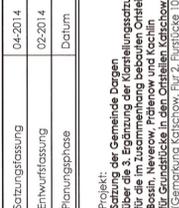
ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 10 000



Satzungslassung	04-2014	Hoch	Lang
Entwurffassung	02-2014	Hoch	Lang
Planungsphase	Datum	Geeignet	Bearbeitet

Projekt:
 Satzung der Gemeinde Dargen über die 3. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin für Grundstücke in den Ortsteilen Katschow und Dargen Hof (Gemarkung Katschow, Flur 2, Flurstücke 106 bis 108 teilweise und Gemarkung Dargen, Flur 1, Flurstück 93 teilweise)

Maßstab:
 1 : 1000
 1 : 2000



UPEG
 Umweltplanungsgesellschaft mbH
 S. 17449
 Tel. (03837) 12600, Fax (03837) 12628

Flur 1, Flurstück 93 teilweise
 Flur 2, Flurstücke 106 bis 108 teilweise und Gemarkung Dargen, Flur 1, Flurstück 93 teilweise